

77. Kann ein ausgeschlossenes Mitglied gegen den Verein auf Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses klagen, ohne in dem durch die Satzung vorgeschriebenen Verfahren die höheren Vereinsstellen angerufen zu haben?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 22. Oktober 1914 i. S. W. (Kl.) w. Krieger-Hilfsverein in G. (Bekl.). Rep. IV. 246/14.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Vorstand des beklagten Vereins hatte durch Beschluß vom 20. Januar 1911 den Kläger, ein langjähriges Vereinsmitglied, aus dem Verein ausgeschlossen. Der Kläger focht diesen Beschluß in dem durch die Satzung des Vereins vorgesehenen Verfahren an, hatte damit aber keinen Erfolg. Der Vorstandsbeschluß wurde vielmehr sowohl durch die Mitgliederversammlung des Vereins vom 12. Februar 1912 als auch späterhin durch die Vorstände der höheren Verbände, dem der Verein angehört, bestätigt. Darauf beschritt der Kläger in einem Vorprozesse den ordentlichen Rechtsweg, und auf seine gegen den beklagten Verein erhobene Klage traf das Landgericht in Elberfeld durch Urteil vom 20. Dezember 1913 die Feststellung, daß der Kläger noch Mitglied des Vereins sei. Dieses Feststellungsurteil war damit begründet, daß die Einberufung der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 1912 den Anforderungen der Satzung nicht entsprochen habe, weil die Einladung der durch Krankheit an der Teilnahme verhinderten Mitglieder unterblieben und auch der Gegenstand der Beschlußfassung in der mitgeteilten Tagesordnung ungenügend angegeben gewesen sei. Der Beklagte ließ das Urteil rechtskräftig werden.

Bevor jedoch die Rechtskraft eintrat, faßte der Vorstand des Vereins am 9. Januar 1913 nochmals einstimmig den Beschluß, den Kläger aus dem Verein auszuschließen, und teilte durch ein Schreiben vom 11. Januar 1913 diesen Beschluß dem Kläger mit. Nunmehr hat der Kläger, ohne in dem satzungsmäßig vorgeschriebenen Verfahren die dem Vorstand übergeordneten höheren Vereinsstellen anzurufen, von neuem bei Gericht Klage erhoben und wiederum

darauf angetragen, festzustellen, daß er noch Mitglied des beklagten Vereins sei.

Das Landgericht gab dem Klagantrage statt, indem es auch jetzt die Formerfordernisse der Ausschließung für nicht erfüllt erachtete; denn der Kläger habe keine Gelegenheit gehabt, sich vor dem Vorstande zu verteidigen, und es sei ihm auch in dem Beschlusse der Ausschließungsgrund nicht angegeben worden. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht den Kläger mit der Klage abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung hängt allein von der Frage ab, ob ein Vereinsmitglied, das durch Beschluß des hierfür sachungsmäßig zuständigen Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen ist, die Satzungs Vorschriften über die Anfechtung des Beschlusses durch Anrufung der Mitgliederversammlung oder eines anderen höheren Vereinsorgans umgehen und auf der Stelle die Unwirksamkeit des Beschlusses durch gerichtliche Klage geltend machen, insbesondere auf richterliche Feststellung des Fortbestehens seiner Mitgliedschaft antragen kann. Für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist diese Frage durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung noch nicht unmittelbar entschieden worden. Der erkennende Senat hat sie jedoch in Sachen N. wider den Freiwilligen Unterstützungsverein der Breslauer Gewerbegehilfen (Rep. IV. 586/12) durch Urteil vom 13. März 1913 in bezug auf eine erlaubte Privatgesellschaft des preußischen Rechtes bereits verneint und ist dabei einem Urteile des Reichsoberlandesgerichts vom 7. März 1877 (Entsch. des ROHG. Bd. 22 S. 103 fig.) gefolgt, worin die gleiche Entscheidung in Ansehung eines aus einer eingetragenen Genossenschaft ausgeschlossenen Mitgliedes getroffen war. Es unterliegt keinem Bedenken, das nämliche für die Vereine des jetzt geltenden Rechtes nach Bürgerlichem Gesetzbuch anzunehmen.

Wird durch die Satzung eines Vereins eine Anfechtung der Ausschließung in der Weise zugelassen, daß dem ausgeschlossenen Mitgliede die Anrufung eines übergeordneten Vereinsorgans freigestellt ist, so kommt dadurch der eine Satzungsnorm enthaltende Wille zum Ausdruck, daß im Falle der Anrufung bis zur Entscheidung der höchsten dafür vorgesehenen Vereinsinstanz die Ausschließung nicht als endgültig beschlossen gelten darf, daß jedoch die

Nichtanrufung der höheren Vereinsinstanz als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß zu gelten hat. Wer sich deshalb durch seinen Beitritt zum Verein an derartige Satzungsvorschriften bindet, muß im Falle seiner Ausschließung den satzungsmäßig ihm gewiesenen Weg der Anfechtung beschreiten, wenn sein Verhalten nicht in gleicher Weise beurteilt werden soll, wie wenn er freiwillig aus dem Verein ausgeschieden wäre. Daß hierin eine unzulässige Beeinträchtigung oder eine gänzliche Abschneidung des ordentlichen Rechtsweges läge, kann der Revision nicht zugegeben werden. Die Möglichkeit einer Anrufung des Richters bleibt, wenn das ausgeschlossene Mitglied in dem satzungsmäßig vorgeschriebenen Verfahren nicht zum Ziele gelangt, ihm immer noch gewahrt. Sie führt in den Grenzen, die dafür nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überhaupt bestehen, zur gerichtlichen Entscheidung über die Rechtsgültigkeit des von dem obersten Vereinsorgan über die endgültige Bestätigung der Ausschließung gefaßten Beschlusses. Im übrigen dient die Regelung eines Instanzenzuges innerhalb des Vereins auf der einen Seite zum größeren Schutze der Mitglieder gegen übereilte und unbillige Ausschließungsbeschlüsse und schützt auf der anderen Seite auch den Verein dagegen, daß, bevor das Ausschließungsverfahren die satzungsmäßig vorgesehenen Wege erneuter reiflicher Erwägung durchlaufen hat, er vorzeitig mit Prozessen überzogen und für unfertige, weil noch nicht endgültige Beschlüsse im ordentlichen Rechtswege verantwortlich gemacht werden darf. Wenn daher der Kläger die Umgehung der satzungsmäßig zur Beschlußfassung an höherer Stelle berufenen Vereinsorgane damit zu rechtfertigen sucht, daß es ihm freistünde, auf das Recht zu deren Anrufung Verzicht zu leisten, so steht ihm entgegen, einmal daß es sich hierbei zugleich um eine Beeinträchtigung der satzungsmäßigen Rechte des Vereins handelt, und sodann daß vermöge seiner Gebundenheit an die Vereinsatzung die Abstandnahme von der Anrufung der höheren Vereinsinstanzen eine dem freiwilligen Austritt gleichstehende Annahme und Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses in sich schließt. Auch die dem Ausschließungsbeschlüsse und dem Verfahren der unteren Vereinsinstanz etwa anhaftenden formellen Mängel verlieren dadurch ihre rechtliche Erheblichkeit und rechtfertigen nicht eine Übergehung der satzungsmäßig zuständigen höheren Vereinsstellen. Denn, wie der erkennende

Senat in Sachen Deutscher Musikverein gegen J. Rep. IV. 354/12 durch Urteil vom 9. Januar 1913 (Warneper 1913 Nr. 182) näher dargelegt hat, erstreckt sich die Beschlußfassung des über die endgültige Ausschließung entscheidenden höheren Vereinsorgans nicht nur auf die sachliche Rechtmäßigkeit und auf die administrative Zweckmäßigkeit der Ausschließung, sondern ebenso auf die Frage, ob das die endgültige Entschliebung nachsuchende Vereinsmitglied durch Verfahrensmängel der nachgeordneten Vereinsinstanz oder durch äußere Mängel des von ihr erlassenen Beschlusses in seinen formellen Rechten verletzt ist. Damit erledigt sich die Rüge der Revision, daß der Ausschließungsbeschluß vom 9. Januar 1913, weil er auf einem „tumultuarischen Verfahren“ beruhe, überhaupt rechtsunwirksam sei.

Daß die formelle Beanstandung des früheren Ausschließungsbeschlusses durch das im Vorprozeß ergangene rechtskräftige Urteil einer erneuten Ausschließung des Klägers nicht entgegenstand, auch wenn sie aus demselben sachlichen Grunde beschlossen wurde, haben beide Vorderrichter mit Recht angenommen, und dies ist auch vom Kläger in der Revisionsinstanz nicht mehr in Zweifel gezogen worden.“ . . .